

(Beifall von der SPD)

Ich rufe auf:

### **16 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/12782

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr  
Drucksache 16/13220

zweite Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die Reden zu Protokoll zu geben (*siehe Anlage*).

Wir kommen somit zur Abstimmung. Der Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr empfiehlt in der Drucksache 16/13220, den Gesetzentwurf Drucksache 16/12782 unverändert anzunehmen. Also stimmen wir ab. Wer stimmt dem so zu? – SPD, Grüne, CDU, FDP und Piratenfraktion. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Bei Enthaltung des fraktionslosen Abgeordneten Schwerd ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/12782** einstimmig bei einer Enthaltung in **zweiter Lesung** angenommen und **verabschiedet**.

Ich rufe auf:

### **17 Bundesteilhabegesetz für Menschen mit Behinderung verbessern!**

Antrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 16/13318

Ich eröffne die Aussprache und erteile für die SPD-Fraktion Herrn Kollegen Neumann das Wort.

**Josef Neumann** (SPD): Herr Präsident! Kolleginnen und Kollegen! Im April des Jahres 2015 hat der Landtag von Nordrhein-Westfalen seine Anforderungen an ein Bundesteilhabegesetz formuliert und mit breiter Mehrheit beschlossen. Im April dieses Jahres wurde dann der lang erwartete und ersehnte Entwurf für das neue Bundesteilhabegesetz vorgestellt.

Dieser Entwurf hat bei vielen Betroffenen und deren Interessensvertretungen sicherlich nicht die Zustimmung gefunden, die manch einer erwartet hat. Die Bundesregierung hat dann einen Regierungsentwurf

zu diesem Gesetz vorgelegt, in dem einige Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Referentenentwurf enthalten sind. Diese Verbesserungen gehen durchaus in die richtige Richtung.

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die Interessen der Menschen mit Behinderung neu zu organisieren. Das Bundesteilhabegesetz ist ein wichtiger Beitrag dazu.

Das BTHG enthält viele Verbesserungen für Menschen mit Behinderung, auch im jetzigen Regierungsentwurf; dazu gehört insbesondere, dass Menschen aus dem Bereich der Sozialhilfe herausgelöst werden und ein neues Teilhaberecht erhalten.

Es gibt Verbesserungen im Bereich des Einkommens und des Vermögens. Wir stellen fest, dass im Bereich des Budgets für Arbeit insbesondere für Menschen mit Behinderung, die bis jetzt in der Werkstatt tätig sind, ein großer Schritt in Richtung inklusiver Arbeitsmarkt getan wird und – das darf man nicht verkennen – auch die Mitbestimmungsrechte – dass insbesondere die der Schwerbehindertenvertretungen, aber auch der Werkstatträte – gestärkt werden. Ich erinnere hier vor allem an die Stärkung der Rechte der Frauen.

Unabhängig davon müssen wir aber auch feststellen, dass es massive Kritikpunkte gibt, die wir in dem vorliegenden Antrag thematisiert haben. Ich möchte versuchen, die zentralen Punkte herauszuarbeiten.

Das ist insbesondere die Frage, wie zukünftig der Zugang zu den Leistungen organisiert werden wird. „Fünf von neun“ heißt heute das Motto. Das heißt, man muss in fünf von neun Lebensbereichen Einschränkungen nachweisen, um überhaupt Leistungen zu erhalten. Es gibt Befürchtungen, dass für bestimmte Menschen mit Einschränkungen damit der Zugang zur Eingliederungshilfe verwehrt wird, insbesondere Menschen mit psychischer Erkrankung.

Ein ganz zentrales Thema für uns ist die Schnittstelle zwischen der Eingliederungshilfe und der Pflege. Wir müssen feststellen: Wenn der Entwurf in seiner jetzigen Form bestehen bleibt, wird das dazu führen, dass in Nordrhein-Westfalen der Weg, Menschen ein frei gewähltes Wohnen in den eigenen vier Wänden oder Wohngemeinschaften ambulant zu ermöglichen, nicht nur erschwert, sondern behindert wird. Mit einer Leistung in Höhe von 260 € kann niemand in einer freien Wohnung oder einer freien Wohngemeinschaft leben. Hier bedarf es einer enormen Verbesserung.

Das Gleiche gilt bei der Frage der Vermögensanrechnung. 2.600 €, die dann im Bereich der Pflegeversicherung gelten würden, sind ein relativ niedriger Betrag, der letztendlich nicht zu akzeptieren ist. Wir meinen, dass hier mindestens eine Verdoppelung erfolgen muss.



## Anlage

### **Zu TOP 16 – Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen – zu Protokoll gegebene Reden**

#### **Wilhelm Hausmann (CDU):**

*Das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) mit den damit verbundenen Auswirkungen auf Inhalte des Sozialgesetzbuches XI zum 01.01.2017 hat die bisherigen drei „Pflegestufen“ in fünf „Pflegegrade“ umgewandelt.*

*Die Regelung mit den gemäß der Einkommensprüfung zu berücksichtigenden anrechnungsfreien Beträgen bei häuslicher Pflegebedürftigkeit nach Pflegestufen oder dem Grad einer Behinderung entspricht daher ab dem 01.01.2017 nicht mehr dem dann bestehenden Recht. Deshalb muss diese Regelung entsprechend verändert werden.*

*Dies erfordert eine Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW).*

*Die Landesregierung setzt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die nötigen Schritte im nordrhein-westfälischen Wohnraumförderungsgesetz folgerichtig um. Dies begrüßen wir, und deshalb stimmen wir dem Gesetzentwurf zu.*

#### **Arndt Klocke (GRÜNE):**

*Durch das Inkrafttreten des Zweites Pflegestärkungsgesetzes mit den neuen „Pflegegraden“ statt bisheriger „Pflegestufen“ ist eine Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) erforderlich.*

*Das WFNG NRW mit den darin im Rahmen der Einkommensprüfung zu berücksichtigenden anrechnungsfreien Beträgen bei häuslicher Pflegebedürftigkeit nach Pflegestufen oder dem Grad einer Behinderung entspricht ab dem 01.01.2017 nicht mehr dem dann geltenden Recht und muss somit angepasst werden.*

*Dieser notwendigen gesetzlichen Anpassung stimmen wir gerne zu.*

#### **Holger Ellerbrock (FDP):**

*Mit dem hier zur Abstimmung stehenden Gesetz setzt die Landesregierung die erforderlichen Maßnahmen im Wohnraumförderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen um, die infolge der Änderungen des Zweites Pflegestärkungsgesetzes erfor-*

*derlich wurden. Diese Änderungen sind folgerichtig und erfolgen aufgrund der durchgeführten Verbreiterung der Pflegestufen. Diesen Anpassungen stimmen wir zu. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.*

#### **Michael Groschek, Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr:**

*Das ist doch mal erfreulich:*

*Nachdem*

- die beteiligten kommunalen Spitzenverbände,*
- die Verbände der Wohnungswirtschaft und*
- der Mieterbund*

*dem seinerzeitigen Referentenentwurf ausdrücklich zugestimmt hatten, ist der Gesetzentwurf der Landesregierung jetzt auch von allen Fraktionen im Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr ohne Gegenstimme oder Enthaltung einstimmig zur Beschlussfassung an das Plenum zurückgeleitet worden.*

*Worum geht es?*

*Mit dem Gesetzentwurf wird insbesondere § 15 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) an die Regelungen des Zweites Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) und den damit einhergehenden Änderungen des Sozialgesetzbuches XI angepasst.*

*Dort sind anrechnungsfreie Beträge bei häuslicher Pflegebedürftigkeit nach den derzeitigen drei Pflegestufen und bzw. oder dem Grad einer Behinderung geregelt.*

*Diese sind im Rahmen der vorzunehmenden Einkommensprüfung bei Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins oder Prüfung einer Förderberechtigung zu berücksichtigen.*

*Das PSG II mit den damit verbundenen Auswirkungen auf Inhalte des Sozialgesetzbuches XI hat nunmehr mit Wirkung vom 01.01.2017 die bisherigen drei „Pflegestufen“ in fünf „Pflegegrade“ umgewandelt.*

*Dies macht eine Folgeänderung in § 15 Absatz 3 WFNG NRW erforderlich.*

*Es werden deshalb zum einen*

- die bisher im WFNG NRW enthaltenen „sozialen Komponenten“ der Berücksichtigung auch allein einer Behinderung im Rahmen der Einkommensprüfung erhalten (denn nicht jeder Schwerbehinderte beantragt auch einen Pflegegrad),*

*zum anderen*

- *die Fälle der Kombination eines Pflegegrades mit einer Schwerbehinderung entsprechend dem bisherigen System durch teilweise erhöhte Freibeträge bedacht.*

*Die im Gesetzentwurf angepassten Regelungen in § 15 Absatz 3 umfassen daher*

- *sowohl die Umstellung auf das neue System der fünf Pflegegrade (statt der bisherigen drei Pflegestufen),*
- *die Übernahme der Freibeträge für eine abschließliche Schwerbehinderung und*
- *die Festlegung von Freibeträgen für die Kombination beider Sachverhalte.*

*Mit den Regelungen wird gesichert, dass eine Schlechterstellung gegenüber dem bisherigen Recht ausgeschlossen ist.*

*Vielen Dank für Ihre zustimmende Beschlussfassung.*